

# Geschäftsordnung

StuSta-Alumni e.V.

02.04.2017

## Präambel

Diese Geschäftsordnung wurde geschaffen, um einige Regeln des Vereinsbetriebs festzuhalten, die nicht in der Satzung des Vereins geregelt werden. Da sie nicht in der aktuellen Ausgabe der Satzung erwähnt und dort insbesondere nicht festgehalten wird, dass der Verein oder einzelne Vereinsorgane sich Geschäftsordnungen geben können, hat sie allerdings nicht den formalen Charakter einer Erweiterung der Satzung. Vielmehr ist der folgende Text als geordnete Übersicht von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu betrachten, von denen jeder seine Gültigkeit behält, bis die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorgaben der Satzung einen anderen Beschluss fast, der den gleichen Gegenstand betrifft. Insbesondere können, entsprechend §9.7 der Satzung, alle Teile dieser Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Wenn die folgenden Inhalte sich bewähren sollten, soll zukünftig angestrebt werden, eine Geschäftsordnung formal in der Satzung zu verankern, für deren Änderung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen sein wird.

## §1 Voll- und Fördermitgliedschaften

1. Alle neu aufgenommenen Mitglieder werden grundsätzlich zunächst als Fördermitglieder aufgenommen.
2. Jedes Fördermitglied kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung einen Antrag stellen, ab sofort zum Vollmitglied zu werden. Werden zu Beginn einer Sitzung mehrere Anträge dieser Art gestellt, so tritt eine eventuelle Neueinstufung der Antragssteller erst nach der Abstimmung über den letzten dieser Anträge in Kraft.
3. Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge wird ein Fördermitglied am Ende der Mitgliederversammlung wieder zum Fördermitglied. Ein neuer Antrag auf Vollmitgliedschaft kann in diesem Fall erst wieder zu Beginn der nächsten Sitzung gestellt werden.

## §2 Die Mitgliederversammlung

1. Neben den Vereinsmitgliedern sind alle Bewohner der Studentenstadt Freimann sowie auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingeladene Gäste zur Teilnahme und zu Anträgen berechtigt.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der anwesenden Gäste behandelt werden.
3. Alle Regelungen dieser Geschäftsordnung, deren Geltungsrahmen im Folgenden nicht eindeutig definiert wird, beziehen sich auf den Ablauf der Mitgliederversammlung.

### **§3 Allgemeine Anträge**

1. Jeder Antrag muss so gestellt werden, dass mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ über ihn entschieden werden kann.
2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitest gehenden oder umfassendsten zuerst abgestimmt. In strittigen Fällen legt die Sitzungsleitung die Reihenfolge fest. Über gleichwertige Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt.
3. Über einen bereits abgestimmten Antrag kann in derselben Sitzung nicht mehr abgestimmt werden.

### **§4 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden. Sie werden vom Antragsteller durch Heben beider Arme kenntlich gemacht.
2. Folgende Anträge können gestellt werden:
  - a) Vertagung der Sitzung
  - b) Befristete Unterbrechung der Sitzung
  - c) Vertagung oder Umstellung eines Tagesordnungspunktes
  - d) Verweisung an einen Ausschuss
  - e) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung
  - f) Schluss der Rednerliste
  - g) Beschränkung der Redezeit
  - h) Formulierung der Abstimmungsfrage
  - i) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - j) Geheime Abstimmung
  - k) Geheime Debatte (Ausschluss aller Nicht-Vereinsmitglieder)
3. Anträge zur Geschäftsordnung können pro Tagesordnungspunkt mehrfach gestellt werden.
4. Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist er angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung zweier Gegenredner über ihn abgestimmt.
5. Wird einer der Anträge „Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung“ bzw. „Schluss der Rednerliste“ angenommen, so können nach Diskussionsende nur noch Anträge gestellt werden. Diese Anträge werden gesammelt und dann zur Abstimmung vorgelegt.

### **§5 Sitzungsverlauf**

1. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Diese hat sie während der gesamten Sitzung zu überprüfen.
2. Die Sitzungsleitung führt eine Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie hat das Recht, jedem Redevorrecht einzuräumen sowie das Rederecht zu entziehen.
3. Die Sitzungsleitung soll für Ruhe und Ordnung während der gesamten Sitzung sorgen.
4. Nach Beendigung der Tagesordnung und Beantwortung etwaiger Fragen erklärt die Sitzungsleitung die Versammlung für geschlossen.

## **§6 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

## **§7 Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 02.04.2017 in Kraft.